



# Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen der Gemeinde Biel-Benken

vom 7. Dezember 2004

[Vademekum dieses Erlasses](#)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Kontrollorgane.....	1
§ 3	Zugangsrecht und Auskunftspflicht.....	1
§ 4	Kompetenzen.....	1
§ 5	Gebühren.....	1
§ 6	Messgeräte.....	2
§ 7	Vollzug.....	2
§ 8	Rechtsschutz.....	2
§ 9	Strafbestimmungen.....	2
§ 10	Aufhebung bisherigen Rechts.....	2
§ 11	Inkrafttreten.....	2

## Reglement über die Öl- und Gasfeuerung

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 47 Abs.1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt vom 28. Mai 1970):

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

### § 2 Kontrollorgane

Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal und legt seine Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann die Inkassokompetenz an das Kontrollpersonal delegieren.

### § 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

<sup>1</sup>Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup>Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderliche Auskünfte zu erteilen.

### § 4 Kompetenzen

<sup>1</sup>Das Kontrollpersonal erlässt Verfügungen über die Einregulierung und die Sanierung von Feuerungsanlagen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

### § 5 Gebühren

<sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

<sup>2</sup>Die Gebühren müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle decken.

## § 6 Messgeräte

Das Kontrollpersonal hat die erforderlichen Messgeräte zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen.

## § 7 Vollzug

<sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

<sup>2</sup>Er meldet das Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

## § 8 Rechtsschutz

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen des Kontrollpersonals kann innert 10 Tage Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tage Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## § 9 Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft werden. Der Gemeinderat legt die Bussenhöhen fest.

<sup>2</sup>Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium appelliert werden.

<sup>3</sup>Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

## § 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 5. September 1986 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle wird aufgehoben.

## § 11 Inkrafttreten

Das Reglement wird auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Biel-Benken, 7. Dezember 2004

### IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Verwalterin:

U. Büchel

E. Schneider

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

<i>Datum</i>	<i>In Kraft seit</i>	<i>Betrifft</i>	<i>Bemerkung</i>
14.02.2005			<i>Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft</i>
07.12.2004	01.01.2005	§§ 1 - 11	EGV